



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 32 (S. 325-326)**
Titel **Abänderung der Verordnung des Obergerichtes
betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und
Schreibgebühren vom 7. Juli 1921.**
Ordnungsnummer
Datum 20.12.1922

[S. 325] I. Der § 4 der Verordnung des Obergerichtes betreffend Vorladungs-,
Zustellungs- und Schreibgebühren vom 7. Juli 1921 erhält folgende neue Fassung:
// [S. 326]

Für die schriftliche Ausfertigung von Verfügungen, Beschlüssen, Urteilen und
Abschriften irgendwelcher Art ist für die Folioseite von 30 Zeilen zu durchschnittlich 40
Buchstaben eine Schreibgebühr von 1 Fr. zu beziehen, für jede halbe oder
angefangene halbe Folioseite 50 Rp.

Wenn Ausfertigungen in mehr als dreißig bezahlten Exemplaren mit Hülfe eines
Vervielfältigungsapparates ausgeführt werden können, so tritt eine Ermäßigung auf
70 Rp. bei 30 bis 100 Exemplaren und auf 50 Rp. bei mehr als 100 Exemplaren ein.

II. Dieser Beschluß tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft und findet auf pendente
Sachen Anwendung.

Zürich, den 20. Dezember 1922.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:
Bertheau.

Der Obergerichtsschreiber:
Honegger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.10.2015]